



Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 1. Oktober 2010

(Fundstelle:

http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-55.pdf)

geändert durch:

Sammelsatzung zu Regelungen für das Transcript of Records vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>)

Sammelsatzung wegen Prüfungsbescheiden vom 30. April 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf)

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-26.pdf)

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. Oktober 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-59.pdf);

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen	7
§ 1 Geltungsbereich.....	8
§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer	9
§ 3 Akademischer Grad.....	14
§ 4 Module und Modulhandbuch.....	15
§ 5 Prüfungsleistungen	21
§ 6 Lehrveranstaltungen.....	26
§ 7 Prüfungsausschuss.....	28
§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	39
§ 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge.....	42
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	47
§ 11 Prüfungsverfahren.....	57
§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren	64
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	66
§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte	74
§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere.....	76
§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen	78
§ 17 Prüfungstermine	82
§ 18 Bestehen der Masterprüfung.....	83
§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung	86
§ 20 Zusatzprüfungen	95
§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen.....	97
§ 22 Studienverlaufsplan.....	100
§ 23 Fachstudienberatung.....	102
II. Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang	103
§ 25 Ziele des Masterstudiengangs	109
§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung.....	112
§ 27 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	125
§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit.....	131
III. Schlussbestimmungen	135
§ 29 In-Kraft-Treten	135
Anhang.....	139

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungs- und Studienordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Masterstudiengang Politikwissenschaft der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer

- (1) Der Studiengang wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.
- (2) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. ³Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System zu erwerben. ⁴Die jeweilige Gesamtanzahl kann in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen in begrenztem Umfang überschritten werden. ⁵Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ⁶Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung vier Semester. ²Die jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.

- (4) ¹Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung sechs Semester.
- (5) Werden die erforderlichen Prüfungsleistungen nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Höchststudiendauer erreicht wird, gilt die Prüfung im jeweiligen Studiengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden; es sei denn, die Gründe für das nicht rechtzeitige und erfolgreiche Ablegen sind von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (6) Wird die Frist nach Abs. 4 aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeiterverlängerung.
- (7) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ in Politikwissenschaft erworben.

§ 4 Module und Modulhandbuch

- (1) ¹Im Rahmen der Masterprüfung sind Modulprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. ²Den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. ³Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. ⁴Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilen daraus darf gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.
- (2) ¹Ein Modul wird in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. ²Soweit die Modulprüfung durch Modulteilprüfungen zu erbringen ist, können die ECTS-Leistungspunkte des Moduls anteilig für die einzelnen Modulteilprüfungen ausgewiesen werden.

(3) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben wird. ²Im Modulhandbuch werden für die einzelnen Module insbesondere festgelegt:

- a) die jeweiligen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen,
- b) die jeweilige Dauer mündlicher Prüfungen und die jeweilige Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungen,
- c) die jeweilige Dauer eines Referats und die jeweilige Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit.

³Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen werden durch Referate, schriftliche Hausarbeiten, Praktikum, mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen, Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird) oder einer Kombination aus den vorgenannten Formen sowie durch das Anfertigen der Masterarbeit erbracht. ²Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 240 Minuten. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten je Prüfling. ⁴Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 10 und höchstens 120 Minuten. ⁵Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 14 Wochen. ⁶Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt maximal 40 Seiten und kann nach Maßgabe der Prüferin bzw. des Prüfers auch kumulativ erbracht werden. ⁷Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ⁸Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält das

Modulhandbuch. ⁹Die Leistungen sind individuell zu erbringen. ¹⁰Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

- (2) ¹Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten werden und sind von mindestens einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen. ²Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. ³Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Referates oder einer Masterarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 6 Lehrveranstaltungen

¹Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. ²In den Lehrveranstaltungen werden Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. ³Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen, Übungen, Seminare sowie Kolloquien abgehalten. ⁴Einem Modul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 bis 4 Semesterwochenstunden zugeordnet.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Masterstudiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. ²Der Prüfungsausschuss
1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
 2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,

3. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
 4. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
 6. entscheidet über die Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,
 7. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
 8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
 9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. ²Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer oder an das Prüfungsamt übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. ³In Fragen, die die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder des Ausschusses stimmberechtigt. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁵Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) ¹Die Mitglieder gem. Abs. 3 werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der

abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ²Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (7) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (8) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.
- (2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der Masterprüfung richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer im Rahmen der Masterprüfung darf nur bestellt werden, wer eine gleichwertige Hochschulprüfung bestanden hat.
- (4) ¹Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.

§ 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Studienzeiten in dem jeweiligen Masterstudiengang an Universitäten und anderen Hochschulen sind anzurechnen. ²Studienzeiten in verwandten Studiengängen an Hochschulen sind anzurechnen, es sei denn, es besteht keine Gleichwertigkeit. ³Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es besteht keine Gleichwertigkeit.
- (2) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung sonstiger weiterbildender Studien gemäß Art. 56 Abs. 4 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Masterstudiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) Verwandte Studiengänge gemäß Abs. 1 werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulöffentlich mitgeteilt.
- (4) Jede angerechnete Prüfungsleistung wird einem Modul zugeordnet, mit ECTS-Leistungspunkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note gemäß § 10 bewertet.
- (5) ¹Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen sind schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. ²Zeugnisse und weitere für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.
- (6) Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienzeiten sind innerhalb der hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen zu stellen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 10 des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.
- (2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 5 werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 = sehr gut:
eine hervorragende Leistung;

Note 2 = gut:
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Note 3 = befriedigend:
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 4 = ausreichend:
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Note 5 = nicht ausreichend:
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. ⁵Soll eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben.

- (3) Werden Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, werden keine ECTS-Leistungspunkte erworben.
- (4) ¹Die Note eines Moduls ist die Note der Modulprüfung und errechnet sich im Übrigen durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Teilprüfung ausgewiesenen ECTS-Leistungspunkte.
- (5) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module, die in die einzelnen Modulgruppen einbezogen werden. ²Bei Überschreitung der

Summe der ECTS-Leistungspunkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten. ³Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für das jeweilige Modul verrechenbaren ECTS-Leistungspunkte.

- (6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Module werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5:	gut,
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

²Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 11 Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend in Modulprüfungen durchgeführt, die jeweils einer Modulgruppe zugeordnet sind. ²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.
- (2) ¹Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. ²Wiederholungen sind nur in der Höchststudierendauer gemäß § 2 Abs. 4 möglich. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Eine Wiederholung muss zum nächsten regulären Termin erfolgen, sofern nicht der zuständige Prüfungsausschuss aus solchen Gründen eine Nachfrist gewährt, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind. ²Die erste Wiederholung erfolgt in der Regel spätestens nach sechs Monaten. ³Die Pflicht zur Wiederholung wird durch Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (4) ¹Auf Antrag können höchstens zwei bereits bestandene Modulteilprüfungen jeweils einmal freiwillig wiederholt werden, sofern die Masterprüfung noch nicht

abgeschlossen ist. ²Ausgenommen sind Modulteilprüfungen solcher Teilgebiete, die nicht der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zugeordnet sind. (Kommunikationswissenschaft, Neueste Geschichte, Philosophie, Angewandte Informatik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschafts- und Organisationspsychologie sowie Wirtschafts- und Innovationsgeschichte). ³Die freiwillige Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach dem ersten erfolgreichen Ablegen der Prüfung und innerhalb der Höchststudiendauer nach § 2 Abs. 4 erfolgen. ⁴Gewertet wird die jeweils bessere Note. ⁵Eine freiwillige Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

- (5) ¹Der Wechsel einer abgelegten Modulprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Masterprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 dem Prüfungsamt anzuzeigen. ²Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 2 oder 4 noch besteht.
- (6) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Leistungspunkte eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.
- (7) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Prüfungsleistungen, insbesondere in Gutachten zur Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Teilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt wird oder wenn nach Beginn der Prüfung aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Prüfungsleistung erfolgt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen.
- (3a) ¹Besteht gemäß § 26 in einem Modul eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen, gilt eine von dem bzw. der Studierenden zu vertretende Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als Versäumnis mit der Folge, dass das Modul als nicht erbracht gilt. ²Abs. 2 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend. ³Hiervon abweichend sind die Gründe für ein Versäumnis gegenüber dem jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin unverzüglich darzulegen und nachzuweisen. ⁴In Zweifelsfällen ist der Prüfungsausschuss einzubeziehen. ⁵Werden insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen, auch wenn die Gründe für die Abwesenheit nicht von dem bzw. der Studierenden zu vertreten sind.
- (4) ¹Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird

von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. ³Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Leistung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. ⁵Bei Feststellung eines Plagiats kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Prüfungsleistung als „endgültig nicht bestanden“ gilt.

- (5) ¹Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.
- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studierenden beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber

vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der Masterprüfung setzt eine Meldung voraus. ²Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer Form einzureichen ist. ⁴Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. ⁵Die Prüfungszulassung wird versagt, wenn die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist. ⁶Voraussetzung für Meldung und Zulassung ist die Immatrikulation im Masterstudiengang Politikwissenschaft.
- (2) Mit der Meldung ist zu erklären, ob der Prüfling unter Verlust des Anspruches auf Zulassung zur Masterprüfung im Studiengang Politikwissenschaft exmatrikuliert worden ist.
- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird versagt, wenn
- a) die Erklärung gemäß Abs. 2 nicht abgegeben wurde oder sich als unwahr erweist oder
 - b) die bzw. der Studierende die Masterprüfung im Studiengang Politikwissenschaft an einer Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterprüfung wird hochschulöffentlich mitgeteilt. ²Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 17 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

§ 18 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Modulprüfungen fristgerecht erbracht wurden.
- (2) ¹Ist eine Modulteilprüfung der Masterprüfung oder die Masterarbeit nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Teilprüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit, können dann nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.

§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung

- (1) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Masterprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das den absolvierten Studiengang, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikums- oder Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Masterprüfung ausgestellt werden.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten bzw. von der oder dem Studierenden belegten Lehrveranstaltungen beinhaltet, soweit sie datentechnisch erfasst sind. ²Lehrveranstaltungen eines Moduls werden nicht im Transcript of Records angegeben, wenn der Lehrveranstaltungstitel mit der Modulbezeichnung übereinstimmt.

³Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Leistungspunkte. ⁴Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 2 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁵Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁶Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

- (3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen. ⁵Urkunden, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse vergeben werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.
- (4) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (5) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Bescheinigung über die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs ausgestellt, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ²Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden neben dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. ³Gegebenenfalls sind weitere vorhergehende Jahrgänge in die Kohortenbildung einzubeziehen, bis mindestens 100 Abschlüsse enthalten sind. ⁴Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlussjahrgänge einbezogen wurden. ⁵Auf Antrag wird in der Bescheinigung die benötigte Fachstudiendauer und das Abschneiden innerhalb des jeweiligen Abschlussessemesters (Rangzahl) im absolvierten Studiengang angegeben.

§ 20 Zusatzprüfungen

- (1) Auf Antrag können weitere Modul- und Modulteilprüfungen im Rahmen der Masterprüfung abgelegt werden.
- (2) ¹Die in den weiteren Modul- und Modulteilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt. ²Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.
- (3) ¹Jede nicht bestandene Zusatzprüfung kann bis zum Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht oder die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Prüfungsleistung annulliert und die Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“.
- (2) Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ist eine Anrechnung mit Ausnahme von Fehlleistungen ausgeschlossen.
- (3) Ein ggf. ausgehändigtes Zeugnis ist einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Studienverlaufsplan

¹Der Studienverlaufsplan informiert exemplarisch über den Aufbau des Studiums.

²Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Leistungspunkte sind als Richtwerte zu verstehen, die zum einen von einer etwas höheren Workload in einzelnen Semestern und zum anderen von einer Verteilung auf Vorlesungszeit und

vorlesungsfreie Zeit ausgehen. ³Der jeweils aktuelle Studienverlaufsplan wird hochschulöffentlich mitgeteilt.

§ 23 Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt.

II. Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang

§ 24 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Als Qualifikation für die Aufnahme des Masterstudiums ist ein mindestens mit der Gesamtnote „2,5“ bewerteter Abschluss eines Hochschulstudiums der Politikwissenschaft oder der Sozialwissenschaft mit politikwissenschaftlichem Schwerpunkt oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss nachzuweisen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist ein mindestens mit der Gesamtnote „3,0“ bewerteter Abschluss eines Hochschulstudiums der Politikwissenschaft oder der Sozialwissenschaft mit politikwissenschaftlichem Schwerpunkt oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss nachzuweisen, wenn der Umfang der nachgewiesenen politikwissenschaftlichen Studien- und Prüfungsleistungen nicht weniger als 75 % der im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mindestens zu absolvierenden politikwissenschaftlichen Studien- und Prüfungsleistungen entspricht.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung von Auflagen abhängig machen. ³Dabei kann abhängig von den bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere festgelegt werden, dass fehlende methodische Kenntnisse im Rahmen der Masterprüfung nachzuholen sind, wenn Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung und der Statistik im Umfang von weniger als 20 ECTS vorliegen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die aufgrund von Auflagen nach Abs. 3 Satz 3 erbracht werden, können auf das Ergänzungsmodul des Masterstudiengangs angerechnet werden.
- (5) ¹Die Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absätzen 1 und 2 aufgenommen wird. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen

Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 25 Ziele des Masterstudiengangs

¹Die Masterprüfung bildet einen zweiten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im forschungsorientiert ausgerichteten Studienfach Politikwissenschaft. ²Im Master-Studium werden vertiefte Fachkenntnisse sowie die Voraussetzungen vermittelt, um die Zusammenhänge des Faches überblicken zu können. ³Es soll die Fähigkeit erworben werden, die Zusammenhänge im Bereich der Politik einschließlich der öffentlichen Verwaltung mit sozialwissenschaftlichen Theorien und Analyseansätzen zu erfassen und zu erklären. ⁴Zur Vertiefung der Ausbildungsinhalte kann ein Studienschwerpunkt gewählt werden.

§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung¹⁾

- (1) ¹Im Rahmen der Masterprüfung sind Module innerhalb von Modulgruppen gemäß der im Anhang aufgeführten Vorgaben unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten durch Modulprüfungen zu absolvieren. ²Den Modulen sind ECTS-Leistungspunkte gemäß Modulhandbuch zugeordnet. ³Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, innerhalb der Vorgaben ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtanzahl von 120 ECTS-Leistungspunkten für den Masterabschluss erreicht wird.
- (2) Die Masterprüfung kann in einem der folgenden sechs Profile abgelegt werden, deren Zusammensetzung im Anhang aufgeführt ist:
 - a) Master of Arts in Politikwissenschaft (ohne ausgewiesenen Studienschwerpunkt);
 - b) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Internationale und europäische Politik;
 - c) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Moderne Politische Theorie;
 - d) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politikfeldanalyse;
 - e) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politische Einstellungen und politisches Verhalten;

¹⁾Absatz 6 durch redaktionelle Berichtigung gestrichen, 18. Juni 2012, Abt. II/vk

f) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Vergleichende Politikwissenschaft.

- (3) ¹Der Master of Arts in Politikwissenschaft ohne ausgewiesenen Schwerpunkt umfasst Module aus drei Modulgruppen. ²In der Modulgruppe Politikwissenschaftliche Leistungen müssen Module im Gesamtumfang von 70 ECTS-Leistungspunkten aus vier politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang absolviert werden. ³Jedes Modul hat einen Umfang von mindestens 5 und höchstens 12 ECTS-Punkten. ⁴Es müssen aus jedem der vier gewählten Teilgebiete Module im Umfang von mindestens 10 ECTS eingebracht werden. ⁵Es sind 8-13 Module zu absolvieren. ⁶In der Modulgruppe Ergänzungsstudium sind Module im Gesamtumfang von 20 ECTS-Leistungspunkten aus einem nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebiet gemäß Anhang oder aus einem fünften politikwissenschaftlichen Teilgebiet zu absolvieren. ⁷Es sind 2-6 Module zu absolvieren. ⁷Der Umfang der Module, die in eine Modulgruppe eingebracht werden, darf nach Wahl der oder des Studierenden um bis zu 3 ECTS-Leistungspunkte von den Vorgaben gemäß Anhang abweichen. ⁸Die Modulprüfung ist jeweils durch Referat, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung oder durch Portfolio abzulegen. ⁹Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten. ¹⁰Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (4) ¹Die Profile Master of Arts in Politikwissenschaft mit einem ausgewiesenen Schwerpunkt gemäß Abs. 2 umfassen Module aus vier Modulgruppen. ²Abhängig vom gewählten Schwerpunkt hat die Modulgruppe Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt einen Gesamtumfang von 29-35 ECTS-Leistungspunkten. ³Es sind 3 - 6 Module aus einem der fünf politikwissenschaftlichen Schwerpunktbereiche Internationale und europäische Politik, Politische Theorie, Politische Soziologie, Vergleichende Politikwissenschaft sowie Politikfeldanalyse einschließlich Verwaltungswissenschaft zu absolvieren. ⁴Abhängig von dem gewählten Schwerpunkt umfasst die Modulgruppe Erweiterungsstudium einen Gesamtumfang von 29-31 ECTS-Leistungspunkten. ⁵Es sind 4-6 Module aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten zu absolvieren, die nicht Gegenstand des gewählten politikwissenschaftlichen Schwerpunktes sind. ⁶In der Modulgruppe Ergänzungsstudium mit einem Gesamtumfang von 26-30 ECTS-Leistungspunkten sind Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang zu absolvieren. ⁷Es kann auch eine weitere politikwissenschaftliche Leistung eingebracht werden. ⁸Es sind 3-8 Module zu absolvieren. ⁹Die Modulprüfung ist jeweils durch Referat, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung oder durch

Portfolio abzulegen. ¹⁰Der Gesamtumfang der Module, die in die Modulgruppen Erweiterungsstudium und Ergänzungsstudium eingebracht werden, darf nach Wahl der oder des Studierenden um bis zu 3 ECTS-Leistungspunkte von den Vorgaben gemäß Anhang abweichen. ¹¹Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten. ¹²Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (5) ¹Die für die Modulgruppe Ergänzungsstudium zur Auswahl stehenden nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebiete sind im Anhang aufgeführt. ²Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen zur Wahl besonders geeigneter Teilgebiete festlegen. ³Es können beliebige Leistungen aus dem Master-Studienprogramm des betreffenden Teilgebietes in die Modulgruppe Ergänzungsstudium eingebracht werden. ⁴Leistungen aus dem Bachelor-Angebot des gewählten nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebietes können ebenfalls eingebracht werden, sofern sie für das jeweilige Mastermodul vorausgesetzt werden und in Ergänzung des Mastermoduls erbracht werden. ⁵In die Modulgruppe Ergänzungsstudium muss jedoch mindestens eine für das Master-Niveau vorgesehene Leistung des gewählten nicht politikwissenschaftlichen Teilgebietes eingebracht werden. ⁶Hinsichtlich der Art und des Umfangs der abzulegenden Prüfungen gelten die Studien- und Prüfungsordnung des Fachs bzw. Studiengangs, dem das jeweilige Modul bzw. Teilgebiet fachlich zugeordnet ist, sowie das auf dieser Grundlage erlassene Modulhandbuch.

§ 27 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Arbeit muss einem der im Anhang aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete einschließlich der Verwaltungswissenschaft entnommen sein.

- (3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.
- (4) ¹Der Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. ²Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ³Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt. ⁵Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 abgeschlossen werden kann.

§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 27 Abs. 4 in dreifacher Ausfertigung und in fest gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 27 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling vom Prüfungsamt mitgeteilt.

- (6) Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit hat sich der Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch acht Wochen nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen, um die Ausgabe eines Themas zu bewerben; über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

III. Schlussbestimmungen

§ 29 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungs- und Studienordnung treten die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-38.pdf) und die Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-53.pdf) vom 31. März 2008 außer Kraft.
- (3) ¹Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungs- und Studienordnung bereits im Masterstudiengang Politikwissenschaft immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen. ²Auf Antrag können diese Studierenden die Masterprüfung nach den Regelungen dieser Satzung ablegen.

Anhang

Der Masterstudiengang Politikwissenschaft ohne ausgewiesenen

Modulgruppe		Wählbare Module	ECTS-Leistungspunkte
1	Politikwissenschaftliche Leistungen	Module aus vier politikwissenschaftlichen Teilgebieten der Gruppe I im Umfang von jeweils mindestens 10 ECTS.	70
2	Ergänzungsstudium	Module aus einem nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebiet (Gruppe I) oder aus einem fünften politikwissenschaftlichen Teilgebiet (Gruppe I)	20
3	Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet	30
Summe			120

Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Internationale und europäische Politik

Modulgruppe		Wählbare Module	ECTS-Leistungspunkte
1	Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Internationale und europäische Politik	29
2	Erweiterungsstudium	Module aus anderen Teilgebieten der Politikwissenschaft (Gruppe I)	31
3	Ergänzungsstudium	Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten (Gruppe II) und höchstens ein Modul aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet (Gruppe I)	30
4	Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Internationale und europäische Politik	30
Summe			120

Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Moderne

Politische Theorie

Modulgruppe		Wählbare Module	ECTS-Leistungspunkte
1	Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Politische Theorie	29
2	Erweiterungsstudium	Module aus anderen Teilgebieten der Politikwissenschaft (Gruppe I)	31
3	Ergänzungsstudium	Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten (Gruppe II) und höchstens ein Modul aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet (Gruppe I)	30
4	Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Politische Theorie	30
Summe			120

Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politikfeldanalyse

Modulgruppe		Wählbare Module	ECTS-Leistungspunkte
1	Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus den Teilgebieten Politikfeldanalyse und Verwaltungswissenschaft	29
2	Erweiterungsstudium	Module aus anderen Teilgebieten der Politikwissenschaft (Gruppe I)	31
3	Ergänzungsstudium	Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten (Gruppe II) und höchstens ein Modul aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet (Gruppe I)	30
4	Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus den Teilgebieten Politikfeldanalyse oder Verwaltungswissenschaft	30
Summe			120

Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politische Einstellungen und Politisches Verhalten

Modulgruppe		Wählbare Module	ECTS-Leistungspunkte
1	Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Politische Soziologie (Gruppe I)	35
2	Erweiterungsstudium	Module aus anderen Teilgebieten der Politikwissenschaft (Gruppe I) und aus dem Teilgebiet Statistik	29
3	Ergänzungsstudium	Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten (Gruppe II) und höchstens ein Modul aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet (Gruppe I)	26
4	Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Politische Soziologie	30
Summe			120

Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Vergleichende Politikwissenschaft

Modulgruppe		Wählbare Module	ECTS-Leistungspunkte
1	Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Vergleichende Politikwissenschaft	29
2	Erweiterungsstudium	Module aus anderen Teilgebieten der Politikwissenschaft (Gruppe I)	31
3	Ergänzungsstudium	Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten (Gruppe II) und höchstens ein Modul aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet (Gruppe I)	30
4	Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Vergleichende Politikwissenschaft	30
Summe			120

Anhang (Fächerliste)

Gruppe I

Internationale und europäische Politik
Politikfeldanalyse
Politische Soziologie
Vergleichende Politikwissenschaft
Politische Theorie
Verwaltungswissenschaft

Gruppe II

Nach Verfügbarkeit können Module aus den im folgenden aufgeführten Teilgebieten im Rahmen der Modulgruppe Ergänzungsstudium absolviert werden. Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Teilgebiete im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

Angewandte Informatik
Arbeits- und Sozialrecht
Arbeitswissenschaft
Betriebswirtschaftslehre
Finanzwirtschaft
Internationales Management
Kommunikationswissenschaft
Marketing
Neuere und neueste Geschichte
Öffentliches und europäisches Recht
Organisations- und Sozialpsychologie
Personalwirtschaft und Organisation
Philosophie
Soziologie
Statistik
Unternehmensführung und Controlling
Teilgebiete der Volkswirtschaftslehre
Wirtschaftsinformatik
Wirtschafts- und Innovationsgeschichte
Wirtschaftspädagogik

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Juli 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2010.

Bamberg, 1. Oktober 2010

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 1. Oktober 2010 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 2010.